

Ciceros Vorschlag zur Güte: *libertatis species*

F.X. RYAN

Institut für Geschichte
Technische Universität Dresden
fxryan@gmx.de

Gustav Adolf Lehmann
Sexagenario

RESUMÉE:

Der Ausdruck, den Cicero gebrauchte, um seinen Reformvorschlag zu charakterisieren, also *libertatis species*, ist sehr viel anders aufzufassen als bisher

Key words: Abstimmungsverfahren, Verfassungsreform, Freiheit.

ABSTRACT

With a proper understanding of the expression *libertatis species*, a hitherto opaque reform proposal of Cicero becomes pellucid, and at the same time the experienced polemicist ceases to make an unacceptably unpersuasive argument and begins to make one which is both suitably cogent and wonderfully deceptive.

Key words: voting procedures, constitutional reform, freedom.

Den von Cicero in seiner Dialogschrift *De legibus* unterbreiteten Reformplan, nach welchem die Stimmtäfelchen “written but not secret” sein sollten, bewertete sogar L. R. Taylor als eine “curious suggestion”¹. Merkwürdig erscheint der Vorschlag aber allein deswegen, weil man den Grundgedanken des fraglichen Kapitels nicht erfaßt hat: Wer das tut, der wird Ciceros Vorschlag sofort verstehen und darüber hinaus begreifen, warum dieser für Cicero tatsächlich, wenn auch nicht das einzig Mögliche, so doch das Nächstliegende war. Da die Forschung Ciceros Maßnahme nicht durchschaut und er selbst dieselbe mit dem Ausdruck *libertatis species* resümiert hat, so muß davon eine neue Definition gegeben werden.

Die Stimmtäfelchen wurden, wie jedermann weiß, in den dreißiger Jahren des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts durch tribunizische Gesetze eingeführt².

¹ L. R. Taylor, *Roman Voting Assemblies*, Ann Arbor 1966, 35.

² Chr. Meier, *Res Publica Amissa: Eine Studie zu Verfassung und Geschichte der späten römischen Republik*, Wiesbaden 1966, 129 A. 400, fragte sich, ob nicht “der starke Widerwille” gegen das Stimmtäfelchen erst in der letzten Zeit der Republik entstanden sei, und bemerkte in diesem Zusammenhang, “daß Sulla die *leges tabellariae* nicht abschaffte”. Die Beobachtung ist aufzugreifen: Hätte der Diktator die Gesetze nicht abschaffen müssen, wenn sie denn das getan hätten, was einige Historiker heute gern glauben möchten, nämlich die Republik sich in eine Demokratie verwandeln lassen? Als hätte er Vorahnungen gehabt, bietet J. Bleicken, *Staatliche Ordnung und Freiheit in der römischen Republik*, Kallmünz 1972, 38-39, viel, das auf die gegenwärtige Diskussion zugeschnitten zu sein scheint, wie das folgende (S. 38 A. 64): “Selbst das letzte Gesetz ist nicht unter dem Aspekt beantragt worden, die geheime Abstimmung zu einem allge-meinen

Gelegentlich wird behauptet, gemäß dem hier in Rede stehenden Vorschlag müsse der Wähler seine Stimme preisgeben³. Daran ist die Gesetzesvorlage schuld: *suffragia optumatis nota, plebi libera sunt* (Leg. 3.10; vgl. 3.33, 38). Alles klärt sich aber in dem Kommentar, den Cicero in den eigenen Mund legt, auf:

quae si opposita sunt ambitiosis, ut sunt fere, non reprehendo; si non valuerint tamen leges, ut ne sit ambitus, habeat sane populus tabellam quasi vindicem libertatis, dummodo haec optimo cuique et gravissimo civi ostendatur utroque offeratur, ut in eo sit ipso libertas, in quo populo potestas honeste bonis gratificandi datur. eoque nunc fit illud, quod a te modo Quinte dictum est, ut minus multos tabella condemnet, quam solebat vox, quia populo licere satis est: hoc retento reliqua voluntas auctoritati aut gratiae traditur. Itaque, ut omittam largitione corrupta suffragia, non vides, si quando ambitus sileat, quaeri in suffragiis, quid optimi viri sentiant? quam ob rem lege nostra libertatis species datur, auctoritas bonorum retinetur, contentiois causa tollitur (Leg. 3.39).

Es stechen sofort ins Auge *ultra* und *potestas*: Derjenige, der zu etwas befugt ist, darf es freiwillig machen, muß es aber nicht⁴. Zwischen *ultra* und *populo potestas...datur* begegnet das Wort *libertas*, was die Forschung bisher nicht hinreichend berücksichtigt hat, da sie sonst den Ausdruck *libertatis species* anders hätte auffassen müssen. Der Wähler sah sich vor eine Alternative gestellt (*in quo...potestas*), und seine Freiheit bestand eben darin (*in eo...ipso libertas*). Cicero will den Wählern also kein Recht entzogen, sondern ihnen eines geschenkt haben. Gerade an dieser Stelle tut sich uns der Grundgedanke des Kapitels auf. Der lautet ungefähr wie folgt: “Der *populus* ist derzeit alles andere als frei, denn er ist ja gezwungen, im Geheimen abzustimmen.” Wenn man an dem aktuellen Verfahren bemängelt, die Menschen seien genötigt, ihre Stimmen geheim zu halten, kann man kaum eine Neuerung vorschlagen, die sie nötigt, ihre Stimmen kundzutun. Die Kritik an dem aktuellen Verfahren hat Cicero folglich daran gehindert, sich für die mündliche Stimmabgabe stark zu machen: Man konnte dabei zwar ohne *custodes*, nicht aber ohne einen *rogator* auskommen, und damit wäre der Wähler gezwungen worden, wenigstens einem Manne seine Gesinnung zu verraten. Gerade deswegen sah Cicero von der

Prinzip zu erheben (was ja mit ihm bewirkt wurde), sondern hatte seine Veranlassung ganz offenbar in dem Wunsch des Volkstribunen und Gesetzesrogators C. Coelius, in einem anstehenden Perduellionsprozeß das Volk gegen optimatische Beeinflussung abzuschirmen (Cic. legg. 3,36)”. Wie M. Jehne, “Geheime Abstimmung und Bindungswesen in der Römischen Republik”, *HZ* 257, 1993, 601, schon zu Recht hervorhob, “betrafen die ersten beiden *leges tabellariae* die Personalentscheidungen, nicht aber die Sachentscheidungen des Volkes”.

³ So E. S. Gruen, “The Exercise of Power in the Roman Republic”, in: *City States in Classical Antiquity and Medieval Italy*, Stuttgart 1991, 260: “must be shown on request”.

⁴ Zu Recht legte F. Fontanella, “Introduzione al De Legibus di Cicerone. II.”, *Athenaeum* 86, 1998, 208, den Vorschlag folgendermaßen aus: “Il popolo, pur godendo pienamente del diritto del voto segreto, deve sottoporre spontaneamente al giudizio dei migliori le proprie scelte”; s. ebenfalls J.-L. Ferrary, “The Statesman and the Law in the Political Philosophy of Cicero”, in: A. Laks-M. Schofield, eds., *Justice and Generosity*, Cambridge 1995, 59. Auch gegen die Beschreibung der Neuerung von G. A. Lehmann, *Politische Reformvorschläge in der Krise der späten römischen Republik: Cicero De legibus III und Sallusts Sendschreiben an Caesar*, Meisenheim am Glan 1980, 48-49—Ziel sei es gewesen, “ie römischen Bürger auf dem Wege gesetzlicher ‘Empfehlung’ dahin zu bringen, von der Möglichkeit der Geheimhaltung ihres schriftlichen Votums ‘demonstrativ’ keinen Gebrauch mehr zu machen”—läßt sich nichts einwenden.

Abschaffung des Stimmtäfelchens ab. Anfangs hat er nämlich keinen Hehl aus seiner Ablehnung desselben gemacht, aber im gleichen Atemzug angedeutet, daß er bezweifelt, daß etwas realisierbar ist: *nam ego in ista sum sententia, qua te fuisse semper scio, nihil ut fuerit in suffragiis voce melius; sed optineri an possit, videntum est* (Marcus gegenüber Quintus, Leg. 3.33). Cicero, der also beileibe kein Freund des Stimmtäfelchens war, mußte es beibehalten, denn nur über es konnte ein fakultatives Element gesichert werden.

Zu dem neuen Verfahren Ciceros, das bis zu einem gewissen Grade die beiden historischen Verfahren miteinander mischte, indem der neue Modus mit der Freimütigkeit, die der alte zur Folge hatte, vereinbar gemacht wurde, wäre die einzige jedenfalls erwägenswerte Alternative die, daß man die beiden Verfahren, die offene mündliche und die geheime schriftliche Stimmabgabe, nebeneinander tolerieren würde—man hätte leicht sowohl einen *rogator* als auch eine *cista* am Ende jedes *saepulum* aufstellen können—, so daß das fakultative Element in der Entscheidung, an welchem Verfahren man sich beteiligen würde, bestanden hätte⁵. Wer aber auf eine den Namen verdienende Freimütigkeit hinauswill, der ist auf die Stimmtäfelchen angewiesen, und wem noch an einem sowohl einheitlichen wie auch einfachen Verfahren gelegen ist, dem bleibt nichts anderes übrig, als dem Vorschlag, welchen Cicero machte, von ganzem Herzen zuzustimmen.

Bekanntlich stellte Cicero dem *populus* die *libertatis species* in Aussicht. Da Ciceros Vorschlag darauf hinauslief, das Recht des Bürgers auf die Veräußerung eines bestimmten Rechts zu garantieren, und zwar eines, das heutzutage als keine Kleinigkeit gilt, und da außerdem das Wort *species*, „äußerer Schein“ bedeuten kann, so ist es nachvollziehbar, daß „la forme apparente de la liberté“ (G. de Plinval, Paris 1968) oder, der „äußere Anschein der Freiheit“ (K. Ziegler, Berlin 1984) wiedergegeben wurde⁶. Man muß sich indes davor hüten, bei der Übersetzung von *species* gegen Ciceros Vorschlag Stellung zu beziehen. Cicero legt den Ausdruck *liber-*

⁵ Nicht ganz und gar unmöglich ist es, sich noch eine Alternative vorzustellen, die die mündliche Stimmabgabe vertraulich machen würde. Den *rogator* hätte man zu einem *auditor* machen und hinter einem Vorhang postieren können. Es müßten zwei Gruppen von *custodes* her, deren eine die Niederschrift des *auditor*, von denen die andere in einer gewissen Entfernung den Wähler kontrollieren würde. Auf der einen Seite des Vorhangs hätte man den Wähler nur gehört, auf der anderen hingegen ihn nur gesehen. Das Manko bei der Sache wäre die gewesen, daß bei der Preisgabe der Stimmen die Gutgesinnten auf die Ehrlichkeit des Wählers angewiesen gewesen wären. Mit solch vertrauenswürdigen Wählern hätte man genauso gut nach der schriftlichen Stimmabgabe ein Plauderstündchen halten können. Cicero war aber nicht so vertrauensvoll: Der Wähler wurde *lege nostra* nicht gebeten, im Nachhinein zu plaudern, sondern im Vorhinein Zweifel zu zerstreuen (*haec...ostendatur*). Kurzum: Nur ein Mensch, der gutgläubiger war als Cicero, hätte auf die Stimmtäfelchen verzichten können.

⁶ Dies ist m.W. die einhellige Auffassung der historischen Forschung. Daß die Bedeutung des Ausdruckes als offenkundig gilt, läßt sich daraus ersehen, daß man ihn gebraucht, ohne ihn zu übersetzen oder sonst auf ihn einzugehen. So wird er in einem Aufsatz U. Halls, einer zuverlässigen Führerin in Fragen nach den Versammlungen, schon in dem Titel verwendet, in dem Text aber nur einmal nebenbei, wo indes der geringe Wert von dieser Art *libertas* klar zutage tritt: “Thus, he says, the people will have at least the ‘libertatis species’ (III.39)”. Siehe U. Hall, “*Species libertatis: Voting Procedure in the Late Roman Republic*”, in: *Modus operandi: Essays in Honour of Geoffrey Rickman*, London 1998, 16. Ähnliches bei Bleicken, a. a. O. 27 A. 31: “Wenn Cic. legg. 3,33ff...dem Volk nur noch eine *libertatis species* lassen will...?; A. Heuß, *Ciceros Theorie vom römischen Staat*, Nachr. d. Akad. d. Wiss. in Göttingen, phil.-hist. Kl., Jg. 1975, Nr. 8, 257: “die ‘Freiheit’ bleibt auf ihren Schein angewiesen”.

tatis species sich selbst in den Mund, und aus seiner Sicht war die *potestas honeste bonis gratificandi* kein Pappenstiel. Er war nicht darauf stolz, die Freiheit der Wähler nicht angetastet zu haben, er rühmte sich vielmehr dessen, diese auf einen neuen Teilbereich ausgedehnt zu haben. Die herkömmliche Wiedergabe von *libertatis species* kommt also überhaupt nicht in Frage. Dieselbe ist zunächst wenigstens als "eine Art von Freiheit" aufzufassen. Wir haben schon erheblich weiter ausgeholt, man käme aber zu demselben Ergebnis, wenn man *libertatis species* in dem unmittelbaren Kontext sehen würde. Durch *quam ob rem* wird der Ausdruck mit dem soeben Gesagten verbunden. Die Freisprüche werden als Gleichgültigkeit gegenüber der geheimen Abstimmung ausgegeben (*quia populo licere satis est*), als hätte derjenige, der L statt D auf das Stimmtäfelchen schrieb, sein Recht auf Heimlichkeit irgendwie nicht geltend gemacht. Hierauf folgt eine Behauptung, die besagt: "Die Menschen fragen, was die besten Männer meinen, es sei denn, daß man sie früher korrumpiert" Dieselbe Behauptung wird noch einmal mit den Worten aufgestellt, die die ganze Diskussion über die Tabellargesetze zu Ende bringen: *libertatis species datur, auctoritas bonorum retinetur, contentionis causa tollitur* (Leg. 3.39). Es braucht nicht erst gesagt zu werden, daß der Einfluß der Besseren erhalten bleibe, wenn der *populus* nur mit scheinbarer Freiheit ausgestattet sei⁷. So etwas Fades kann auf keinen Fall das sein, was bei dem Ganzen herauskommt. Vielmehr muß der Schlußsatz Neues bieten und dementsprechend besagen, die wahre Freiheit des *populus* befinde sich nicht im Widerspruch zu dem Einfluß der Besseren.

Damit haben wir schon die Frage beantwortet, was für eine Art Freiheit Cicero wohl gemeint hat. Bestätigt wird unser Ergebnis aufs schönste durch eine Anekdote, die von der politischen Gesinnung Timoleons handelt. Ein gewisser Laphystius soll ihm das Versprechen, vor Gericht zu erscheinen, abgenötigt haben, woraufhin andere dem unverschämten Kerle eine Tracht Prügel verabreicht hätten. Die Überzeugungsarbeit soll Timoleon jedoch nicht gutgeheißen haben: *namque id ut Laphystio et cuius liceret, se maximos labores summaque adisse pericula. hanc enim speciem libertatis esse, si omnibus, quod quisque vellet, legibus experiri liceret* (Exc. duc. ext. gent. XX Timol. 5.2). Weder waren diejenigen, die der Passage Ciceros nachgingen, mit dieser Stelle vertraut, noch umgekehrt. Der Zusammenhang in der Lebensbeschreibung läßt aber nur eine einzige Auslegung des fraglichen Ausdruckes zu: Es geht um den höchsten Grad der Freiheit. So wird *speciem* in dem Nipperdeyschen Kommentar mit "Ideal!" aufgelöst, während der des Siebelis die Erklärung "das Musterbild' einer Sache, wie es dem Geiste vorschwebt, 'das Ideal'" gibt. Wie es nicht anders zu erwarten war, hat J. C. Rolfe (Loeb: 1929) *speciem libertatis* mit "the ideal of liberty" ins Englische, G. Wirth seinerseits mit "wirkliche Freiheit" ins Deutsche übertragen⁸. Daß der Ausdruck dieselbe Bedeutung bei

⁷ Grundverschieden ist die Aussage über die angeblich von P. Valerius Publicola getroffenen Maßnahmen: *modica libertate populo data facilius tenuit auctoritatem principum* (Cic. Rep. 2.55).

⁸ K. Nipperdey, *Cornelius Nepos erklärt*, 11. Aufl. hg. v. K. Witte, Berlin 1913; J. Siebelis-M. Jancovius, *Cornelius Nepos für Schüler*, 12. Aufl. hg. v. O. Stange, Leipzig 1897; G. Wirth, *Cornelius Nepos, Lateinisch-Deutsch*, Amsterdam 1994. Außerdem ist s.v. *species* bei Menge-Güthling, *Enzyklopädisches Wörterbuch der lateinischen u. deutschen Sprache*, 7. Aufl., Berlin-Schöneberg 1950 [zuerst 1911] u. a. die Definition "vollkommene Form, Ideal, Musterbild" und bei K. E. Georges, *Ausführliches Lateinisch-Deutsches*

Cicero hat wie in dem Feldherrenbuch, ist nicht weiter verwunderlich: Unabhängig von der Frage, wie der eigentliche Verfasser dieses Werkes geheißen hat⁹, muß er jedenfalls ein Zeitgenosse Ciceros gewesen sein, da die bewußte Arbeit einem gewissen Atticus gewidmet ist (pr. 1: *Attice*), der kaum ein anderer sein kann als derjenige, den die Forschung so gut wie durchweg in ihm sieht, nämlich der gleichnamige Bankier¹⁰. Das Geschichtchen über Laphystius und Timoleon erlaubt uns also, ohne Bedenken eine genauere Definition von *libertatis species* bei Cicero zu geben: Es ging Cicero nicht nur um “echte Freiheit”, sondern um “die Freiheit in reinsten Form”.

Geht man davon aus, daß Cicero mit seiner Schrift etwas erreichen wollte¹¹, dann ist erneut sonnenklar, daß die herkömmliche Auffassung von *libertatis species* nicht richtig sein kann. Eine Neuerung konnte Cicero nämlich nicht einführen, es sei denn, es gelang ihm, die Mehrheit von der Richtigkeit der Sache zu überzeugen. Darunter darf man aber nicht den Pöbel verstehen¹². Es war doch das Schöne an der Republik, daß ein verschwindend kleiner Teil der Bevölkerung über die Stimmkörperschaften in den Versammlungen schon eine Mehrheit ausmachte¹³. So

Handwörterbuch, 10. Aufl., Hannover 1959, unter der Rubrik “die Gestalt, die man im Geiste sieht” die Definition “das Musterbild, Ideal” zu finden; Menge-Güthling geben dabei beispielshalber *libertatis* an, während Georges darüber hinaus auf die Timoleonvita verweist.

⁹ Die uns erhaltenen Handschriften geben als Verfasser einen gewissen Aemilius Probus an, der aufgrund eines auf die Hannibalvita folgenden Epigramms grob auf das J. 400 n. Chr. gesetzt werden kann, während Ampelius schon im 2. nachchristlichen Jh. über eine Version des Werkes verfügt hat; statt aller s. G. F. Unger, *Der sogenannte Cornelius Nepos*, Abh. d. philos.-philol. Cl. d. kön. bay. Ak. d. Wiss., 16. Bd., München 1881, 129-32.

¹⁰ Um hier auf Ungers (a. a. O. 138-39) Argumente gegen die Identifizierung mit dem Ritter T. Pomponius nicht eingehen zu müssen, sei nur gesagt, daß die von ihm vertretene Identifizierung mit “dem Hausgelehrten des Agrippa”, dem offenbar eingebürgerten Rhetor Dionysios von Pergamon (a. a. O. 198-99; vgl. R. Hanslik, *Vipsanius* 3, *RE* 9A, 1961, 168), nur dann, wenn der Verfasser des Heldenbuches ähnlicher bzw. niedrigerer Herkunft war—Unger (a. a. O. 196) sah in ihm den Freigelassenen Hyginus—, überhaupt möglich, aber auch nicht dann wahrscheinlich ist, denn es ist davon auszugehen, daß der Verfasser nicht einen Kollegen, sondern seinen Mäzen in dem ersten Satz des Werkes angeredet hat, was den Ausschlag für die Identifizierung mit dem wohlhabenden Atticus gibt.

¹¹ Neben den Stellen (etwa Leg. 1.20, 37; 3.4), die den Willen äußern, “auf die politischen Verhältnisse in Rom reformerisch einzuwirken” (Lehmann, a. a. O. 2 A. 2), sind Ciceros Absichten v. a. daran erkennbar, daß dieser wahrscheinlich im Frühjahr 51 v. Chr. fast publikationsfertige Gegenwartsdialog später nicht überarbeitet wurde, weil dessen “Ideen und Ziele in der Tat vom Gang der Ereignisse im Bürgerkrieg hoffnungslos überholt worden waren” (Lehmann, a. a. O. 5-7 mit A. 13).

¹² Cicero (Rep. 2.4) hatte bereits in seiner Version der Gründungslegende nur für *pastores* Platz gemacht, so daß Romulus nicht von “Räubern und ähnlichem Gesindel” erzogen zu werden brauchte; s. M. Dreher, “Die Asylstätte des Romulus—eine griechische Institution im frühen Rom?”, in: *Symposion 1997: Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte*, hg. v. E. Cantarella-G. Thür, Köln 2001, 248-51.

¹³ Die sich in der Sekundärliteratur vollziehende Demokratisierung Roms hat inzwischen solch verheerende Dimensionen angenommen, daß sogar die Zenturiatkomitien in Mitleidenschaft gezogen worden sind. Das ist nicht nur Unfug, sondern der größte anzunehmende Unfug. Entgegen der wiederholt geäußerten Meinung, fast alle Zenturien seien i. J. 64 maßgeblich an den Consulwahlen beteiligt gewesen, traf in Wirklichkeit die 97. Zenturie, deren Ergebnisse verkündet wurden, als Letzte eine Entscheidung: An jenem bewußten Tag waren um die 50 Zenturien nicht an der Abstimmung oder jedenfalls nicht mehr an der Verkündung beteiligt, während um die 40 Zenturien, deren Ergebnisse erst nach der Renuntiation Ciceros verkündet wurden, zu jenem Zeitpunkt zumindest keinen Spielraum mehr hatten. Siehe hierzu “Knappe Mehrheiten bei der Wahl zum Consul”, *Klio* 83, 2001, 417-18, 423 A. 59.

gesehen ist die Dialogschrift ungeachtet der beabsichtigten Publikation ein vertrauliches Gespräch unter den Vermögenden, genauer zwischen dem Ämter ausübenden Teil und dem demselben Ämter anvertrauenden Teil der ersten Schätzungsklasse (Leg. 3.10: *optumatus...plebi*; 3.33: *optimatus populo*; 3.38: *optimatus...plebi*; 3.39: *populus...optimo cuique et gravissimo civi, populo...bonis*). Laut Heuß rechnet Cicero “mit einer für unser Gefühl verwunderlichen Gutwilligkeit”¹⁴. Das Programm erscheint umso aussichtsloser, als der durchschnittliche Leser desselben jemand war, den man nicht so leicht übers Ohr hauen konnte. Doch dürften Hab und Gut der Leser der Grund sein, warum sich Cicero eine Chance ausrechnete: Er erwartete von den betreffenden Wählern nichts mehr als einen Schulteranschlag. Die Angesprochenen wußten ganz genau, daß diejenigen, die in bescheideneren Verhältnissen leben mußten, in den Zenturiatkomitien selten wenn überhaupt an die Reihe kamen und in den Tributkomitien, in wenigen städtischen Tribus eingeschlossen, nichts erreichen konnten. Frisch gewagt ist halb gewonnen! Unter den Umständen konnte Cicero Hoffnung schöpfen, daß der begüterte Teil der Wählerschaft doch wieder zur Besinnung kommen und nicht auf das bedenkliche Recht pochen würde¹⁵. Aus der Sicht Ciceros wird sein Vorschlag auch deswegen nicht zuviel verlangt gewesen sein, weil die Mitglieder der Führungsschicht die Heimlichkeit offenbar nicht in Anspruch nahmen: Die *tabellae* der *boni* werden mit keinem Wort erwähnt und dies nicht darum, weil ihnen die geheime Abstimmung weiterhin erhalten bleiben sollte, sondern darum, weil sie sowieso in der Praxis dieses Recht nicht geltend machten¹⁶. Zwar konnten sie bei mehreren Vakanzen sogar mehrere Kandidaten auf einmal unterstützen —etwa 4 von 12 Bewerbern um die Prätur—, ohne sich jeden der anderen zum Feinde zu machen—die 8 anderen konnten alle noch hoffen, auf einen der 4 übrigen Plätze zu kommen. Wir wissen aber, daß römische Politiker auch bei einer Ersatzwahl, wo nur eine Stelle zur Verfügung stand und der (bzw. die) Gegner dies persönlich nehmen mußte(n), trotzdem dem Kandidaten ihrer Wahl zur Seite zu stehen bereit waren. M. Favonius (Aed. 53 od.

¹⁴ Heuß, a. a. O. 255.

¹⁵ Eine andere Frage ist es, wie sich die Wähler im Nachhinein verhalten hätten, falls sie zu dem Reformvorschlag ihre Zustimmung gegeben hätten. M. Jehne, “Krisenwahrnehmung und Vorschläge zur Krisenüberwindung bei Cicero”, A. 64 (im Druck), meinte, “in dem sozialen Klima Roms und mit diesem Gesetz im Hintergrund hätte sich kein Bürger der höflichen Bitte, er möge einem Optimaten seine *tabella* vorzeigen, entziehen können”. Die Bürger aber, deren Stimmen bei den Consulwahlen zählten, waren die Mitglieder der ersten Vermögensklasse, denen es an Selbstbewußtsein wohl nicht gefehlt hätte.

¹⁶ Die Passage vermittelt den Eindruck, daß die *boni* selbst keine Wähler waren, was umso überraschender ist, als die Politiker damals nicht immer wieder einen Wahlkampf führten: So tat Cicero dies nur viermal im Leben, zum letzten Mal 21 Jahre vor seinem gewaltsamen Tod. Aber die *boni* werden auch nicht als Kandidaten dargestellt, sondern als Leute, die einen Einblick in die Täfelchen anderer haben wollten. Das waren sie ständig, zwar nur sehr selten als Kandidaten, des öfteren aber als die Genossen eines Kandidaten. Bei ihnen war es also am Wahltag längst nicht mehr geheim, wen sie wählen würden. Meier, a. a. O. 129 A. 400, meinte, “Worauf...die scharfe Ablehnung, auf die die *leges tabellariae* im Senat stießen (vgl. Cic. leg. 3,34 ff. Sest. 103), sich stützt, ist schlechterdings nicht zu sehen.” Doch. Darauf, daß die *boni* von der Reform nichts oder jedenfalls nicht viel hatten: Bei ihrer Parteinahme mußten sie die schriftliche Stimmabgabe für ungerechtfertigt und vor allem für ärgerlich halten, denn sie erschwerten den Versuch, wenn nicht eine Mehrheit zu bekommen, so doch Klarheit darüber zu gewinnen, ob man denn eine bekommen würde oder nicht.

52), jener “*species senatoris*” (vgl. Leg. 3.40: *est enim ipse senator is cuius non ad auctorem referatur animus*)¹⁷, leisteten nämlich Cicero und Lucceius Beistand, als er im Frühling des Jahres 60 v. Chr. gegen einen uns nicht bekannten Mann¹⁸ für eine im Volkstribunat¹⁹ frei gewordene Stelle kandidierte. Unter vier Augen hätte Cicero womöglich eingeräumt, sein Vorschlag würde den fraglichen Wählern ihren Spielraum rauben, sein Werk hätte aber seinen Zweck verfehlt, wenn er dies ohne Umschweife gesagt hätte. Die Annahme, daß wir es mit einer Propagandaschrift zu tun haben, ist natürlich nicht vereinbar mit dem Gedanken, “Ihr müßt euch mit dem Anschein der Freiheit begnügen”, aufs beste aber mit dem Versprechen, “Ihr bekommt die Freiheit schlechthin geschenkt.” Die Erkenntnis, daß Cicero hier als Publizist wirkt, hätte also längst zu dem Ergebnis, das man erzielt, wenn man den Ausdruck im Zusammenhang sieht, führen sollen.

“Cicero ist ein Antidemokrat reinsten Wassers”²⁰. An der oben zitierten Stelle scheint derselbe eine bisher unbemerkte Spur dieser seiner politischen Gesinnung hintergelassen zu haben. Daß Cicero die mündliche Stimmabgabe für besser hielt, hat er, wie wir gesehen haben, nicht verschwiegen (Leg. 3.33). Er hat sich wahrscheinlich nur deswegen mit dem Stimmtäfelchen anfreunden können, weil sich durch dieses die Stimme des Wählers schriftlich bestätigen ließ. Wie ungern er sich aber mit dem Stimmtäfelchen abfand, zeigt das hier infrage kommende Wort. In dem Ausdruck *quasi vindicem libertatis* übersetzte de Plinval *quasi* mit «comme», Ziegler seinerseits mit “als”, während R. Nickel (Zürich 1994) das “als” ergänzt und das *quasi* als “sozusagen” auffaßt: Der *populus* soll “auf jeden Fall sein Stimmtäfelchen sozusagen als Beschützerin seiner Freiheit haben”. Bei Nickel läßt sich also aus *quasi* wenigstens ein leises Unbehagen heraushören. Man könnte den Schluß ziehen, daß Cicero an der Bildlichkeit des Ausdruckes Anstoß nahm. Das wäre falsch. Cicero hat nämlich auch die Provokation als *vindicem libertatis* bezeichnet, ohne von *quasi* Gebrauch zu machen (de Orat. 2.199: *provocationem, patronam illam civitatis ac vindicem libertatis*)²¹. Es sieht so aus, als erkläre Ciceros Einstellung zu der schriftlichen Stimmabgabe den Zusatz: Er war nicht imstande, das von ihm gering geschätzte Stimmtäfelchen auch nur im Rahmen einer politischen Aktion mit dem von ihm hoch geschätzten Provokationsrecht gleichzustellen. Demnach wird man *quasi vindicem libertatis* besser mit “fast als Beschützerin der Freiheit” wiedergeben.

Seine Verachtung der geheimen Abstimmung vermochte Cicero nicht einmal da zu unterdrücken, wo man dies ihm zugetraut hätte, nämlich in der Rede, in welcher

¹⁷ Als “der eifrige politische Mitstreiter des jüngeren Cato” und damit freundlicher sowie sachlich richtiger als sonst wird Favonius von Lehmann, a. a. O. 59 A. 98, beurteilt.

¹⁸ Also nicht gegen Q. Scipio; s. “Nochmals über Nasicas Tätigkeit im Jahre 60 v. Chr”, *RSA* 29, 1999, 171, 173-75.

¹⁹ Siehe “The Quaestorship of Favonius and the Tribunate of Metellus Scipio”, *Athenaeum* 82, 1994, 519-20.

²⁰ Heuß, a. a. O. 271 A. 111, mit Verweis auf Passagen, in denen Cicero entweder den Senat (Sest. 137) oder die Zenturiatkomitien (Rep. 2.39, 4.2; Leg. 3.44) herausgestrichen hat.

²¹ Zu der Geschichte der Provokation als einer “Reihe von Paradoxien” (S. 66), s. M. Jehne, “Die Geltung der Provocation und die Konstruktion der römischen Republik als Freiheitsgemeinschaft”, in: G. Melville-H. Vorländer (Hg.), *Geltungsgeschichten. Über die Stabilisierung und Legitimierung institutioneller Ordnungen*, Köln 2002, 55-74.

er sich bei den Quirites für die Auszeichnung (Leg. agr. 2.1: *benefici vestri*), d. h., seine Wahl zum Konsul, bedankte²². Weder der im ersten Anlauf noch der im frühestmöglichen Lebensjahr errungene Wahlsieg sei unübertrefflich: *est illud amplissimum...Quirites...quod prima petitione, quod anno meo, sed tamen magnificentius atque ornatius esse illo nihil potest, quod meis comitiis non tabellam vindicem tacitae libertatis sed vocem vivam prae vobis indicem vestrarum erga me voluntatum ac studiorum tulistis* (Leg. agr. 2.4)²³. Die Wähler haben ihm also zugejubelt, was offenbar, jedenfalls so wie es im Jahre 64 geschah, unüblich war: Seinen Gegnern huldigten sie nicht bzw. weitaus weniger. Cicero hätte—etwa mit der Formulierung “*non solum tabellam...sed etiam vocem vivam*”—die Hurrarufe als eine Steigerung der eigentlichen Abstimmung erscheinen lassen können, ohne sich von der Heimlichkeit des Verfahrens zu distanzieren. Er schlug einen anderen Weg ein und qualifizierte schon damals das Stimmtäfelchen ab: Wie er später *vindicem* nicht hinnahm, sondern es mit der Einschränkung *quasi* versah (Leg. 3.39: *tabellam quasi vindicem libertatis*), ließ er sich früher *libertatis* nicht gefallen, sondern machte die Einschränkung *tacitae* (Leg. agr. 2.4: *tabellam vindicem tacitae libertatis*). Obwohl *tacitus* “heimlich” bedeuten kann²⁴, trägt man sowohl dem Gegensatz zu *vocem*²⁵ als auch Ciceros Haltung zu der geheimen Abstimmung Rechnung, indem man *tacitae libertatis* so übersetzt, daß diese Freiheit von zweitrangiger Bedeutung zu sein scheint, also mit “stummer Freiheit”²⁶.

Die neue Definition von *libertatis species* belebt eine tot geglaubte These wieder oder scheint auf den ersten Blick dies tun zu können. Da auch in Platons *Nomoi* von einer zwar schriftlichen, aber nicht heimlichen Stimmabgabe die Rede ist, vermutete C. Nicolet, Cicero habe Platons Wahlverfahren als Muster genommen²⁷. E. Rawson betonte dagegen die Details, die nicht übereinstimmen²⁸, Lehmann seiner-

²² Zu der “con la entrada en el cargo” zusammenfallenden *contio* s. F. Pina Polo, *Las contiones civiles y militares en Roma*, Zaragoza 1989, 156-57.

²³ F. Salerno, “Tacita Libertas”. *L'introduzione del voto segreto nella Roma repubblicana*, Napoli 1999, scheint unter *vocem vivam* die mündliche Abstimmung verstanden zu haben: “Cicerone, orgoglioso di potersi vantare di un successo conseguito attraverso il suffragio palese nei comizi che lo elessero console...” (16 A. 33).

²⁴ M. Fuhrmann, Zürich 1970, bietet an dieser Stelle “die Stimmtafeln als geheime Bürgen eurer Freiheit”.

²⁵ Fuhrmann, Zürich 1970, gibt *vocem vivam* zwar nicht wörtlich, aber treffend wieder: “in laute Rufe”.

²⁶ Man könnte meinen, daß “heimlicher Freiheit” nicht falsch ist, weil *tacitae* auch in Opposition zu *prae vobis...tulistis* steht, “heimlicher Freiheit” klingt aber nicht so negativ im Deutschen, wie Cicero dies wohl gemeint hat.

²⁷ C. Nicolet, “Cicéron, Platon et le vote secret”, *Historia* 19, 1970, 39-66: “Un tel système...choque le bon sens élémentaire, qui veut que le bulletin écrit serve, avant tout, à préserver le secret du vote. Mais cette complication et cette étrangeté même doivent nous conduire à poser la question d’une influence possible d’un texte sur l’autre” (S. 62); ihm ist Gruen, a. a. O. 260 A. 45, gefolgt: “The model...probably lies in Plato’s Laws”.

²⁸ E. Rawson, “The Interpretation of Cicero’s ‘De Legibus’”, *ANRW* 1.4, Berlin 1973, 351: “The main features of Plato’s election are that it is associated with religion and the temples, occurs in several stages, and the signed ballots are laid out for inspection by all”. Ihre eigene Herleitung—“Rather is Cicero’s inspiration to be found in his belief, for which a Greek analogue can be found in Isocrates, that the poor must be dependent on the help, protection and influence of the optimates”—kommt jedoch ebenso wenig in Frage, denn die Armen redeten nicht mit. Der Kritik an Nicolet stimmten Heuß, a. a. O. 256 A. 91a; Lehmann, a. a. O. 47; und Jehne, *Geheime Abstimmung* 610 A. 50 (“Die These...ist...nicht überzeugend, da die angebliche Analogie nur in bescheidenem Maße besteht”) zu.

seits, mit Belegstellen (v. a. Leg. 2.17), daß Cicero “überall seine Eigenständigkeit und kritische Distanz zum platonischen Vorbild gewahrt” hat²⁹. Der schlüssigste Beweis dafür, daß Cicero bei seinem Reformvorschlag von Platon beeinflusst wurde, ist überraschenderweise übersehen worden: Es ist dies das Wort *species* selbst. Daß die platonischen Ideen im Lateinischen mit *species* wiederzugeben seien, läßt Cicero uns wissen (Acad. 1.30: ἰδέαν...iam a Platone ita nominatam, nos recte speciem possumus dicere). Kenntnis hiervon liegt offenbar der Übersetzung Nickels zugrunde, denn er gibt entgegen allem, was in der historischen Forschung anzutreffen ist, *libertatis species* mit “der Grundsatz der Freiheit” wieder. Wer sich im klaren hierüber ist, der muß sich die Frage stellen, ob nicht in dem Wort *species* das Bindeglied zwischen Platon und Cicero vorliegt. Am ehesten indes verwendete Cicero das Wort, weil es ihm um “die vollkommene Form” ging, und zwar um die der Freiheit: Daß es seinerzeit üblich war, die vollkommene Form der *libertas* jedenfalls mit *species* zu formulieren—die vollkommene Form einer *res publica* konnte man anders (Leg. 2.23: *genus illud optimum rei publicae*) formulieren—, legt die Stelle des Feldherrenbuches nahe. Zwangsläufig mußte Cicero also an die Lehre Platons anklingen und es mag ihm nicht einmal aufgefallen sein, daß der im Lateinischen offenbar geläufige Ausdruck, um welchen es hier geht, eben dies tut.

Daß der damalige Rechtsanwalt es mit der Wahrheit nicht sonderlich genau nahm, kann man an der Bemerkung erkennen, die Cicero über sein Plädoyer für Cluentius fallen ließ: Er habe die Geschworenen hinters Licht geführt (Quintil. 2.17.21: *nec Cicero, cum se tenebras offudisse iudicibus in causa Cluenti gloriatus est, nihil ipse vidit*). Daß er um die 15 Jahre später diese Fähigkeit noch nicht verlernt hatte, können wir ihm jetzt bescheinigen. Die von Cicero selbst hervorgehobene *potestas...gratificandi* ist nämlich erstunken und erlogen, und dies nicht deswegen, weil das Recht nicht gefordert wurde, denn ein Recht ist ein Recht, sondern deswegen, weil es völlig überflüssig war. Dies geht aus einem Satzteil hervor, der zwar Gesetze, aber keine Gesetzgeber nennt und darum, wie es scheint, wenig beachtet worden ist. Cicero hatte vor, die Verschärfungen der Tabellargesetze aufzuheben, und nennt drei Beispiele: *ne quis inspiciat tabellam, ne roget, ne appellet* (Leg. 3.38). Da Cicero sich an dieser Stelle als der Urheber eines neuen Rechtes des *populus* darstellte, hätte er unbedingt unter den Gesetzen, die er außer Kraft setzen wollte, die “*lex ne quis ostendat tabellam*” erwähnen müssen, falls es sie gegeben hätte. Es gab sie also nicht. Und da es sie nicht gab, stand es dem *populus* ohnehin frei, seine *tabellae* vorzuzeigen. Es ginge nicht an, die Behauptung aufzustellen, es erübrige sich, das Verbot “*ne ostendat*” auszusprechen, solange es das Verbot *ne inspiciat* gäbe. Letzteres bedeutet, daß niemand von sich aus auf das Stimmtäfelchen sehen durfte. Man darf also in die Beschreibung *ne quis inspiciat tabellam* die Vorschrift “*ne quis certior fiat*” nicht hineinlesen. Daß sich das Verbot gegen Schnüffler richtete, ist auch an dem Verbot *ne roget* erkennbar. Offenbar durfte man zwar nicht Fragen stellen, aber doch Antworten bekommen: Man erlegte weder dem zweiten Manne die Bestimmung “*ne audiat*” o. ä. noch dem Wähler die Bestimmung «*ne dicat*» o. ä. auf. Mithin bestand die Neuerung nicht in der Möglichkeit, auf die

²⁹ Lehmann, a. a. O. 4 A. 4.

Heimlichkeit zu verzichten, sondern ausschließlich in der Ermunterung hierzu. Anscheinend nahm Cicero an, keiner würde ihm die schlichte Ermunterung abkaufen und plötzlich anfangen, sich anders zu verhalten als vorher. Ganz der Rechtsanwalt schmückte er dieselbe mit der schönen *potestas...gratificandi* aus. Naheliegender wäre es gewesen, da das Verbot *ne appellet* außer Kraft gesetzt werden würde, dasselbe, wenn überhaupt, durch die ihm entsprechende Erlaubnis zu ersetzen, d. h., durch eine "*potestas appelland*". Diese *potestas* hätte sich indes weniger gut verkauft als jene. Das neue Recht der Führungsschicht wäre zwar ein wirkliches, aber ebenso wenig ein verbrieftes gewesen, wie das alte Recht der Bürger auf ein offenes Bekenntnis eines gewesen war. Kurz und gut: Unser Revolutionär wollte nichts anderes tun als das zu gestatten, was nie untersagt worden war. Es bleibt zu fragen, ob er in einer zu Lebzeiten publizierten Schrift damit durchgekommen wäre. Da seine Zeitgenossen gar kein Interesse an dem fraglichen Recht gezeigt hatten und unter ihnen seine Adressaten, die Leser einer Wechselrede, die am gründlichsten Ausgebildeten waren, wären sie wohl mit der Heimlichkeit der Abstimmung um einiges sorgfältiger umgegangen als Hans mit seinem Stück Gold³⁰.

³⁰ Ich bedanke mich bei der Alexander von Humboldt-Stiftung für die Vergabe eines Forschungsstipendiums und bei Herrn Prof. Dr. Martin Jehne, Dresden, für Verbesserungsvorschläge und Denkanstöße.